



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller**  
und **Fraktion (AfD)**

### **Schutz der Bürgerrechte: Sofortige Aufhebung der Maskenpflicht im ÖPNV und in Bildungseinrichtungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit sofortiger Wirkung die seit dem 1. April 2022 in ganz Bayern geltende Maskenpflicht für Bürger ab dem 7. Lebensjahr im öffentlichen Personennahverkehr sowie sämtliche Sonderregeln an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über die geltende Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen, unverzüglich aufzuheben und auf die Eigenverantwortung der Bürger zu setzen.

#### **Begründung:**

Mit der am Freitag, 18. März 2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes lief die Rechtsgrundlage der meisten Corona-Schutzmaßnahmen am 19. März 2022 aus.

Unverändert gilt aber weiterhin im öffentlichen Personenfernverkehr eine bundesrechtliche Maskenpflicht (FFP2 oder medizinische Maske) bis 23. September 2022. In den Ländern gilt eine landesrechtliche Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.

Allgemein können die Länder noch Maskenpflichten (FFP2 oder medizinische Schutzmaske) in bestimmten schutzwürdigen Bereichen (u. a. Krankenhäuser, Tageskliniken, Pflegeheime, Rettungsdienste) und im öffentlichen Nahverkehr erlassen.

Auch hier geht Bayern wieder mal einen Sonderweg: Im Freistaat gilt für Masken weiterhin der FFP2-Standard. Jeden Tag sind 15 Mio. Menschen in Deutschland mit dem ÖPNV unterwegs. Die Regelung betrifft also ca. 1/5 der Bevölkerung.

Die ab Freitag, 1. April 2022 geltende Pflicht zum Tragen von Masken im Öffentlichen Personennahverkehr für jeden Bürger ab dem 7. Lebensjahr und die Verfolgung der Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeit sind unverhältnismäßig. Der Gebrauch von Masken, ist im Übrigen kein adäquates Mittel, um sich vor einer Ansteckung zu schützen.<sup>1</sup>

Die Maskenpflicht und die Verfolgung der Nichteinhaltung als Ordnungswidrigkeit sind ein Eingriff in die Grundrechte. Insbesondere nach Art. 1 und Art. 2 GG widerspricht die Maskenpflicht der Menschenwürde, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der Gesundheitsschutz der Träger ist laut einer Studie aus dem Jahr 2005 nicht gewährleistet. Darin wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass schon nach 30 Minuten ein Tragen von Masken durch gesundes, medizi-

<sup>1</sup> <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/111799/COVID-19-Pa-tientenhusten-Viren-durch-chirurgische-Masken-und-Baumwollmasken-hindurch> COVID-19-Patienten husten Viren durch chirurgische Masken und... (aerzteblatt.de)

nisches Personal zu „einem signifikanten Anstieg von CO<sub>2</sub> im Blut der getesteten Probanden“ führte, was sowohl gesundheitliche Auswirkungen als auch kognitive Einschränkungen für die Träger nach sich ziehen kann.<sup>2</sup>

Eine Verpflichtung der gesamten Bevölkerung zum Tragen einer FFP-2-Maske im ÖPNV stellt damit einen Eingriff des Staates in die körperliche Unversehrtheit aller bayerischen Bürger dar, zumal Ausnahmen für Risikogruppen in der Verordnung nicht vorgesehen sind.

Mit der beabsichtigten Einführung des „9-Euro-Tickets“ in den Sommermonaten wird sich die Situation noch weiter verschärfen. Bekannt sind die Probleme der Bahn mit den Klimaanlageanlagen, die in schöner Regelmäßigkeit gerade dann ausfallen, wenn die größte Hitze droht. Hinzu kommen Standzeiten auf offener Strecke aus den verschiedensten Ursachen. Ist das Zusammenpferchen von Menschen auf geringem Raum ohnehin eine hohe Belastung, kommt das Tragen von FFP2-Masken noch erschwerend hinzu.

In einem Hinweis auf der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) heißt es: „Im Fall akuter Atemnot und eines akuten Panikanfalls ist die Alltags-Maske abzulegen und, sofern möglich, das Geschäft bzw. das Transportmittel zu verlassen. Wenn medizinisch notwendig ist umgehend ein Arzt zu kontaktieren“. Damit zwingt das StMGP de facto, erkrankten Personen, die Maske so lange zu tragen, bis ein akuter Asthmaanfall einsetzt. Diese Vorgabe ist in höchstem Maße unethisch, da Asthmaanfälle zum Tod führen können und zu vermeiden sind.

Laut Aussagen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind bei nicht fachgerechter Anwendung der FFP2-Masken oder bei vorerkrankten Personen sogar gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Hierzu schreibt das RKI in den FAQs auf der Internetseite Folgendes:

„Gemäß Vorgaben des Arbeitsschutzes ist die durchgehende Tragedauer von FFP2-Masken bei gesunden Menschen begrenzt (siehe Herstellerinformationen, i. d. R. 75 Minuten mit folgender 30-minütiger Pause), um die Belastung des Arbeitnehmers durch den erhöhten Atemwiderstand zu minimieren. Bedingt durch den zweckbestimmten, zielgerichteten Einsatz sind keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen, ggf. auch langfristigen Auswirkungen der Anwendung von FFP2-Masken außerhalb des Gesundheitswesens, z. B. bei vulnerablen Personengruppen verfügbar. Bei Gesundheitspersonal sind Nebenwirkungen, wie z. B. Atembeschwerden oder Gesichtsdermatitis, infolge des abschließenden Dichtsitzes beschrieben. Beim Einsatz bei Personen mit z. B. eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen. Die Anwendung durch Laien, insbesondere durch Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören (z. B. Immunsupprimierte) sollte grundsätzlich nur nach sorgfältiger Abwägung von potenziellem Nutzen und unerwünschten Wirkungen erfolgen. Sie sollte möglichst ärztlich begleitet werden, um über die Handhabung und Risiken aufzuklären, einen korrekten Dichtsitz zu gewährleisten, die für den Träger vertretbare Tragedauer unter Berücksichtigung der Herstellerangaben individuell festzulegen und gesundheitliche Risiken/Folgen zu minimieren. Weiterhin sollten FFP2-Masken grundsätzlich nicht mehrfach verwendet werden, da es sich i. d. R. um Einmalprodukte handelt.“

Aus diesem Absatz geht eindeutig hervor, dass es bei unsachgemäßer Handhabung der FFP2-Masken nicht nur zu einer verminderten Schutzwirkung, sondern sogar zur Gefährdung des Maskenträgers kommen kann. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch ein Artikel der Pharmazeutischen Zeitung vom 11. Dezember 2020.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes ist es Vorschrift, dass eine Eignung zum Tragen einer FFP2-Maske durch einen Arbeitsmediziner oder einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmediziner“ bestätigt wird. Dies besagt die Ziffer 3.2.1 der DGUV Regel 112-190. In der gleichen Vorschrift sind unter Anhang 2 Ziffer 5.1.3 die maximale Tragezeit sowie die dann zwingend erforderlichen

<sup>2</sup> Ulrike Butz: Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal, Dissertation am Institut für Anästhesiologie der Technischen Universität München Klinikum rechts der Isar (Direktor: Univ. Prof. Dr. E. Kochs) 2005: <https://mediatum.ub.tum.de/doc/602557/602557.pdf>

Tragepausen genannt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Privatperson, die sich diese Masken in gutem Glauben der Wirksamkeit über einen Onlinehändler gekauft hat, auf diese Beschränkungen hingewiesen wird. Darüber hinaus gibt es sicherlich eine Vielzahl von Menschen, die mögliche Vorerkrankungen aufweisen, die bislang noch nicht diagnostiziert wurden. In dem Fall wären FFP2-Masken nicht nur kontraindiziert, sondern darüber hinaus gemäß der oben genannten Aussage des RKI möglicherweise sogar noch gesundheitsgefährdend.

Durch die Maskenpflicht im ÖPNV drohen also Personen, die sog. vulnerablen Gruppen angehören, und die angeblich durch die Maske geschützt werden sollen, erhebliche gesundheitliche Risiken bis hin zum Kollabieren.

Es bestehen immer noch Maskenpflichten an vielen staatlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen. Selbst Testpflichten für Ungeimpfte, Genesene und sogar für Geimpfte sind in manchen Einrichtungen des Freistaates noch in Kraft. Diese Vorschriften widersprechen der aktuellen, Sechzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. April 2022, die eine Maskenpflicht nur noch im öffentlichen Personennahverkehr sowie in Arztpraxen, Krankenhäusern, Ambulanzen und Pflegeheimen vorsieht.

Besonders an den Hochschulen werden Lehrkräfte, Studenten und Besucher weiterhin zum Tragen von Masken genötigt. Diese Praxis, staatliches Unrecht über den Umweg eines angeblichen Hausrechts aufrecht zu erhalten, kann nicht länger hingenommen werden! Eine solche Verpflichtung ist ein grundrechtswidriger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, da die Maske das freie Atmen behindert und Erkrankungen hervorrufen kann. Womöglich wird der unrechtmäßige Maskenzwang Schadensersatzforderungen gegen die Hochschulen nach sich ziehen und damit den Steuerzahler finanziell belasten.